

**Statut
der Schweizerischen Koordinationsstelle für
Bildungsforschung (SKBF)**

vom 2./4. Mai 1983

Art. 1 Name

¹Der Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement des Innern, und die Kantone, vertreten durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz), unterhalten gemeinsam die "Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung" (im folgenden Koordinationsstelle genannt).

²Die Koordinationsstelle hat ihren Sitz in Aarau.

Art. 2 Aufgabe

¹Die Koordinationsstelle fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Bildungsforschung, -praxis und -verwaltung sowie den mit Forschungspolitik befassten Stellen.

²Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a. die Registrierung der laufenden oder projektierten Studien und Untersuchungen kantonaler, regionaler oder gesamtschweizerischer Forschungsstellen auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften,
- b. die Vermittlung von Kontakten zwischen regionalen und kantonalen Planungsstellen sowie zu ausländischen und internationalen Institutionen der Bildungsforschung und Bildungsplanung,

- c. die Ausarbeitung eines Katalogs wichtiger Forschungsthemen der kantonalen und eidgenössischen Bildungspolitik.

³Die Koordinationsstelle kann Aufträge Dritter übernehmen, die mit ihrer Zweckbestimmung in Einklang stehen.

Art. 3 Aufsicht

Die Koordinationsstelle steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und der Erziehungsdirektorenkonferenz. Diese setzen hiefür eine gemeinsame Aufsichtskommission bestehend aus vier Mitgliedern ein. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 4 Organe

Organe der Koordinationsstelle sind

- a. der Wissenschaftliche Beirat und dessen Leitender Ausschuss und
- b. der Direktor und das Sekretariat.

Art. 5 Der Wissenschaftliche Beirat

¹Der Wissenschaftliche Beirat umfasst mindestens 10, höchstens 15 Mitglieder. Neben dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Erziehungsdirektorenkonferenz sollen in ihm die interessierten Kreise angemessen vertreten sein.

²Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Eidgenössischen Departement des Innern im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei sie höchstens während zweier aufeinanderfolgender Amtsperioden dem Wissenschaftlichen Beirat angehören können.

³Der Präsident des Wissenschaftlichen Beirates wird für die gleiche Amtsdauer vom Eidgenössischen Departement des Innern im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz gewählt.

⁴Der Direktor der Koordinationsstelle ist von Amtes wegen Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

In die Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Beirates fallen

- a. die Beratung in allen fachlichen Fragen und
- b. die Stellungnahme zu Voranschlag, Finanzplan, Jahresrechnung, Jahresbericht und Jahresprogramm.

Art. 7 Der Leitende Ausschuss

¹Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Leitenden Ausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern, der unter dem Vorsitz des Präsidenten des Wissenschaftlichen Beirates zusammentritt.

²Der Leitende Ausschuss bereitet die Arbeiten des Wissenschaftlichen Beirates vor. Der Wissenschaftliche Beirat kann ihm bestimmte Befugnisse delegieren.

³Er macht Vorschläge für die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Koordinationsstelle zuhanden der Aufsichtskommission.

Art. 8 Der Direktor

¹Der Direktor wird von der Aufsichtskommission gewählt. Näheres wird im Reglement über die Aufsichtskommission festgelegt.

²Dem Direktor obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Leitung der Koordinationsstelle aufgrund des Statuts und des Jahresprogramms,
- b. die Vorbereitung von Voranschlag, Finanzplan, Jahresrechnung, Jahresbericht und Jahresprogramm zuhanden des Leitenden Ausschusses,
- c. die Organisation der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates und des Leitenden Ausschusses und
- d. die Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Leitenden Ausschusses betreffend die Wahl des administrativen Personals.

Art. 9 Finanzielles

¹Die Kosten der Koordinationsstelle werden je zur Hälfte durch den Bund und durch die Erziehungsdirektorenkonferenz getragen.

²Für die Finanzierung von Aufgaben, die im Auftrage Dritter mit Zustimmung der Aufsichtskommission wahrgenommen werden, haben die Auftraggeber aufzukommen.

³Die Koordinationsstelle ist berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtskommission allfällige Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen.

⁴Das Rechnungsjahr der Koordinationsstelle fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

⁵Der Finanzplan, der Voranschlag, die Jahresrechnung sowie der Jahresbericht der Koordinationsstelle bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern und durch die Erziehungsdirektorenkonferenz.

⁶Als Kontrollstelle amtet die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Art. 10 Personelles

Für das Dienstverhältnis sind die Bestimmungen der Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung und der PTT-Betriebe sowie der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse massgebend.

Art. 11 Auflösung

Im Falle einer von ihren Trägern beschlossenen Auflösung der Koordinationsstelle fällt ein eventuelles Vermögen je zur Hälfte an den Bund und an die Erziehungsdirektorenkonferenz.

Art. 12 Aufhebung des bisherigen Statuts

Das vorliegende Statut ersetzt jenes vom 18. Dezember 1974.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt an dem Tage in Kraft, an dem es von beiden Trägern der Koordinationsstelle unterzeichnet worden ist.

Bern, 2. Mai 1983

Im Namen des Bundesrates

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Departements des Innern

A. Egli

Bern, 4. Mai 1983

Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident

E. Rüesch